

Satzung des „Abwasserzweckverbandes Schönanger-Sankt Oswald“

Die Gemeinden Schönanger und Sankt Oswald schließen sich gemäß Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 12.07.1966 (GVBl. S. 218) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Abwasserzweckverband Schönanger-Sankt Oswald“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen Verbandsvorsitzenden.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Schönanger und Sankt Oswald.
- (2) Die Aufnahme weiterer Mitglieder erfolgt durch Beschluss der Versammlung; sie bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Einholung der Stellungnahme des Bayer. Landesamtes für Wasserversorgung und Gewässerschutz. Der Beitritt weiterer Mitglieder bedarf einer Änderung der Verbandssatzung.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes bedarf einer mindestens zwei Jahre vorausgehenden, nur für den Schluss eines Rechnungsjahres zulässigen schriftlichen Kündigung auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses, der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Versammlung, sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Einholung der Stellungnahme des Bayer. Landesamtes für Wasserversorgung und Gewässerschutz. Der Austritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 46 Abs. 2 KommZG), bleibt unberührt.
- (4) Die Zustimmung der Versammlung darf nicht verweigert werden, wenn das austretende Mitglied alle bis zum Kündigungstermin anfallenden satzungsmäßigen Verpflichtungen erfüllt hat, wenn ferner die Abfindung des austretenden Mitgliedes für seinen Anteil am Zweckverbandsvermögen, die Entschädigung der im Zweckverband verbleibenden Mitglieder für die ihnen aus dem Austritt des Mitgliedes entstehenden Nachteile geregelt, sowie die sonst infolge des Austrittes erforderliche Auseinandersetzung stattgefunden hat. Die näheren Bedingungen für die Zustimmung zum Austritt sind im Benehmen mit dem Bayer. Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz durch eine Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und der austretenden Gemeinde festzulegen; sie

müssen einerseits den Aufwendungen des Zweckverbandes für die austretende Gemeinde und der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens für die im Zweckverband verbleibenden Mitglieder Rechnung tragen, andererseits den Anteil der austretenden Gemeinde an einer Vermögensbildung des Zweckverbandes berücksichtigen.

§ 3 **Räumlicher Wirkungsbereich**

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfaßt das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4 **Aufsicht**

- (1) Die Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Freyung-Grafenau.
- (2) Die technische Fachaufsicht obliegt dem Wasserwirtschaftsamt Passau.

§ 5 **Aufgaben und Befugnisse**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine der Reinhaltung der Gewässer und der Volksgesundheit dienende Abwasserbeseitigungsanlage mit einem gemeinsamen Hauptsammler zur Ableitung und Reinigung der Abwässer aus den Verbandsgemeinden zu planen, zu errichten, zu betreiben und zu erhalten. Der Hauptsammler beginnt bei der Kläranlage und führt zum Zusammenschluss des Hauptsammlers der Gemeinde St. Oswald-Riedlhütte und des Hauptsammlers der Gemeinde Neuschönau für den Ortsteil „Bärwiese“ bei Schacht Nr. 149 auf dem Grundstück Fl. Nr. 541/2 der Gemarkung Neuschönau. Die Übernahme weiterer, gemeinsamer Hauptsammler ist im jeweiligen Einvernehmen mit den Verbandsmitgliedern möglich.
- (2) Die Durchführung der Aufgaben des Zweckverbandes erfolgt im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserwirtschaftsbehörde (Wasserwirtschaftsamt Passau in Verbindung mit dem Bayer. Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz). Der Wasserwirtschaftsbehörde steht das Recht zur Überwachung der Bauarbeiten sowie die Unterhaltungs- und evt. Erweiterungsarbeiten zu.
- (3) Die Erstellung der Anlage sowie wesentliche Änderungen der Anlagen und Einrichtungen, insbesondere Erweiterungen des erfaßten Gebietes, Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken, wesentliche Änderungen der Einrichtungen und dgl. bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Benehmen mit der zuständigen Wasserwirtschaftsbehörde.
- (4) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

- (5) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse gehen an den Zweckverband über.
- (6) Weitergehende Aufgaben und Befugnisse über Abs. 1 hinaus werden dem ZV nicht übertragen, insbesondere hat er nicht das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen zu erlassen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet pro angefangene 1000 Einwohnergleichwerte (EGW) einen Verbandsrat.
- (2) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern und dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen.
- (3) Für die Verbandsräte, die Inhaber eines kommunalen Wahlamtes oder Mitglieder einer Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitgliedes sind, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Amts- oder Wahlzeit; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder für sechs Jahre bestellt. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertreterorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört oder ein Wahlamt innehat, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte aus.

§ 8 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen.
Die Einladung muss Tageszeit und Ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In

dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde beantragt. Im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Passau sind von der Sitzung zu unterrichten.
Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 9

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde, des Wasserwirtschaftsamtes Passau und der Kassenverwalter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen anhören.

§ 10

Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist Beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Mehrheit der erschienenen Verbandsräte mit einer Beschlussfassung einverstanden ist.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; Die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird.

§ 11

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
2. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung;
3. die Beschlussfassung über die Einstellung von Dienstkräften;
4. die Feststellung und endgültige Anerkennung der Rechnung;
5. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen;
6. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
7. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung;
9. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

§ 12

Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter, sowie die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
Diese Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse.
- (2) Die Verbandsräte, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten Auslagenersatz, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Sätzen der Stufe B des Bayer. Reisekostengesetzes.

- (3) Die bestellten Verbandsräte erhalten außer dem genannten Auslagensatz eine Sitzungspauschale. Angestellte und Arbeiter erhalten außerdem den ihnen nachweislich entstandenen Verdienstaufschlag ersetzt; selbständig Tätige erhalten statt dessen eine pauschalierte Verdienstaufschlagentschädigung. Soweit Sitzungen in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, wird keine Verdienstaufschlagentschädigung gewährt.
- (4) Die Festsetzungen in Absatz 3 gelten auch für den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter, bzw. für Verbandsräte kraft Amtes („geborene“).
- (5) Die Höhe der in Absatz 3 bzw. 4 genannten Entschädigung setzt die Verbandversammlung durch Beschluss fest.

§ 13

Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 14

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung Kraft des Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (4) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 500,- DM mit sich bringen.

§ 15

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsitzende kann für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten, ebenso der Stellvertreter nach dem Mass seiner besonderen Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung durch Beschluss fest.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 16

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern entsprechend, sofern sich nicht aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 17

Kassenverwalter und Schriftführer

- (1) Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. Sie dürfen weder selbst Zahlungen anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.
- (2) Der nebenamtlich beschäftigte gewählte Kassenverwalter erhält eine von der Verbandsversammlung bestimmte monatliche Vergütung.
- (3) Zur Unterstützung des Verbandsvorsitzenden wird ein Schriftführer von der Verbandsversammlung auf die Dauer ihrer Amtszeit (nebenamtlich) bestellt. Mit der Wahrnehmung der Schriftführergeschäfte kann auch eine Verbandsgemeinde beauftragt werden. Der Schriftführer hat die Urkunden und Akten sowie die schriftlichen Arbeiten des Zweckverbandes zu führen.
- (4) Der nebenamtlich gewählte Schriftführer erhält eine von der Verbandsversammlung bestimmte monatliche Vergütung.
Der Kassenverwalter kann gleichzeitig Schriftführer bzw. der Schriftführer gleichzeitig Kassenverwalter sein.

§ 18

Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigung, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 22 Abs. 1 bekannt gemacht.

§ 19

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der durch Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Abwasserbeseitigungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlageschlüssel sind die zum Anschluss vorgesehenen Einwohnergleichwerte (EGW): Das sind für die Gemeinde Schönanger 5500 EGW (= 11/16), für die Gemeinde Sankt Oswald 2500 EGW (= 5/16). In den Einwohnergleichwerten der Gemeinde Schönanger sind 3000 EGW für das Informationszentrum des Nationalparkamtes enthalten. Diese Einwohnergleichwerte sind von der Gemeinde Schönanger gegenüber dem Landratsamt Freyung-Grafenau und dem Freistaat Bayern aufzurechnen.
- (2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlageschlüssel sind die zum Anschluss vorgesehenen Einwohnergleichwerte (EGW).

§ 20

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Der Finanzbedarf wird in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Er kann nur während des Rechnungsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Umlagen ist anzugeben
 - a) die Höhe des nicht gedeckten Finanzbedarfs;
 - b) die Zahl der vorgesehenen Einwohnergleichwerte;
 - c) der Umlagebetrag je Einwohnergleichwert und
 - d) die Höhe des Umlagenbedarfs für jedes Verbandsmitglied.
- (3) Die Umlagenbeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagenbescheid). Aus dem Bescheid muss hervorgehen, wie der Umlagebetrag berechnet wurde.
- (4) Die Umlagen werden mit einem Viertel des Jahresbetrages am 10. jeden dritten Quartalmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.
- (5) Sind die Umlagen bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeiträge erheben. Nach Festsetzung der Umlagen für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitraum abzurechnen.

§ 21 Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung ist von der Verbandsversammlung oder von einem Prüfungsausschuss binnen drei Monaten örtlich zu prüfen. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus zwei Verbandsräten.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.
- (4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlaßt der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle beim Landratsamt Freyung-Grafenau.
- (5) Auf Grund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Anerkennung der Jahresrechnung.

§ 22 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in den Kanzleien der Verbandsmitglieder eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung in ihrem Amtsblatt anordnen.

IV. Änderung der Verbandssatzung und Auflösung

§ 23 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekanntzumachen.

- (2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeiträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeiträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, so wird es anteilig abgefunden. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird ein Jahr nach dem Ausscheiden, spätestens im Falle der Auflösung des Zweckverbandes, fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

V. Schlussvorschriften

§ 24

Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau in Kraft.

Zuletzt geändert mit Satzung vom 26.11.1996
Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau v. 28.2.1997